

Bewerbungsformular Erstellung Gewässerunterhaltungsrahmenplan/ Gewässerunterhaltungsplan

Maßnahme:	Erstellung Gewässerunterhaltungsrahmenplan/ Gewässerunterhaltungsplan für 20 km Gewässer der II.Ordnung
Auftragegeber:	Gemeinde Doberschütz
Vergabe-Nr.:	

Bewerbung um Planleistungen: Erstellung Gewässerunterhaltungsrahmenplan/
Gewässerunterhaltungsplan für 20 km Gewässer der II.Ordnung,
Gemeinde Doberschütz, Ortsteil Sprotta

Ingenieurplanungsleistungen nach Anlage 11 zu § 39 HOAI, HZ III

A. Allgemeines

Name des Bewerbers:	
Rechtsform (freiberuf. Arch., Ing., GbR; GmbH; AG)	
Anschrift:	
Eingetragen in Berufsregister:	

Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Zweigniederlassung Rechtsform/ Anschrift	
Beschäftigte insgesamt :	

B. Persönliche Situation des Bewerbers, Zuverlässigkeit

1.) Wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Unternehmen (z.B. Arge, Bietergemeinschaft o.ä.)

ja nein

Falls ja, mit welchen und wie?

D. Angaben zur Beurteilung der techn./ fachliche Leistungsfähigkeit (Fachkunde)

1.) Früher ausgeführte vergleichbare Gewässerplanungen in den letzten 5 Jahren

Referenzen sind qualitativ erst dann vergleichbar (einschlägig) wenn Gewässerplanungen erarbeitet und umgesetzt wurden. Quantitativ vergleichbar sind Leistungen mit Netto-Gesamtbaukosten von min. 85.000 EUR.

Die angegebenen Referenzdaten sind vom jeweiligen Auftraggeber zu bestätigen und als Anlage anzufügen. Die Anzahl der Referenzen kann im Bedarfsfall entsprechend erweitert werden.

Referenzobjekt 1: _____ - Anlage A 1.1

Referenzobjekt 2: _____ - Anlage A 1.2

Referenzobjekt 3: _____ - Anlage A 1.3

Weitere Referenzen können auf Kopien des Formblattes A1 angegeben werden.

2.) Namen und berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen sollen

	Name	Qualifikation
Projektleiter		
Stellv. Projektleiter		

Voraussetzung für die Eignung ist, dass mindestens der Projektleiter in einem Berufsregister (Architekten- oder Ingenieurkammer) eingetragen ist.

3.) Beabsichtigter Auftragsanteil für Weitervergabe an Nachunternehmer

Sollen Teilleistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden?

- Nein, es ist keine Unterbeauftragung beabsichtigt.
- Ja, es ist die Unterbeauftragung folgender Leistungen beabsichtigt:

a) Nachauftragnehmer 1 (Name, Firmierung): _____

Anschrift: _____

Nachunternehmer ist vorgesehen für folgende Teilleistungen:

b) Nachauftragnehmer 2 (Name, Firmierung): _____

Anschrift: _____

Nachunternehmer ist vorgesehen für folgende Teilleistungen:

Ich versichere mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben einschließlich der Anlagen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name des Unterzeichners: _____

Anlage – Ausschlussgründe

§ 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach [§ 30](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. [§ 129](#) des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), [§ 129a](#) des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder [§ 129b](#) des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. [§ 89c](#) des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach [§ 89a Absatz 2 Nummer 2](#) des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. [§ 261](#) des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. [§ 263](#) des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. [§ 264](#) des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. [§ 299](#) des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. [§ 108e](#) des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den [§§ 333](#) und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit [§ 335a](#) des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den [§§ 232](#) und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder [§ 233a](#) des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) ¹Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) ¹Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. ²Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. ³[§ 125](#) bleibt unberührt.

§ 124 GWB Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; [§ 123 Absatz 3](#) ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen
- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, [§ 98c](#) des Aufenthaltsgesetzes, [§ 19](#) des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.